



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Andreas Lobenstein (AfD) Marcus Resch (AfD) und
Christian Rohde (AfD) vom 13.05.2026**

Freistellung vom Unterricht an nicht-gesetzlichen religiösen Feiertagen ohne Antrag und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533; ber. S. 672), regelt die Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen. Die Befreiung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV ist ein Antrag jedoch in bestimmten, dort ausdrücklich benannten Fallgruppen entbehrlich. Dazu zählen unter anderem Schülerinnen und Schüler, die sich zum Islam bekennen, für das Ramadanfest (ʿĪd al-Fiṭr) und das Opferfest (ʿĪd al-Aḍḥā). Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 VOGSV sind die betroffenen Lehrkräfte von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Freistellung mindestens sieben Unterrichtstage im Voraus zu informieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur praktischen Umsetzung, zur Dokumentation und zu den Auswirkungen dieser Regelung im Schulalltag.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

§ 4 Abs. 2 des Hessischen Feiertagsgesetzes bestimmt, dass Schülerinnen und Schülern, die Mitglieder der Kirchen oder Religionsgemeinschaften sind, an deren Feiertagen, auch wenn diese nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, die erforderliche Freizeit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren ist. Nach § 69 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) können Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnung. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler auf Antrag ihrer Eltern und Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen sind, wenn sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Ein Antrag braucht nach Satz 3 nicht gestellt werden an bestimmten kirchlichen Feiertagen, bestimmten jüdischen und islamischen Festen sowie für die Befreiung an Samstagen (Siebenten-Tags-Adventisten) und für die Teilnahme am Bezirkskongress der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas.

Mit der Regelung in § 69 Abs. 3 Satz 1 HSchG hat der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die Pflicht zur Teilnahme am Schulunterricht, die verfassungsrechtlich im staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) wurzelt, mit anderen verfassungsrechtlichen Positionen wie dem Recht auf Glaubensfreiheit eines Kindes aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG oder dem Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG in einer Weise in Konflikt geraten kann, die ein Zurücktreten der Pflicht zum Unterrichtsbesuch notwendig macht. Bei den in § 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV genannten Feiertagen besteht eine derartige Kollisionslage und es bedarf einer Befreiung von der Teilnahme am Unterricht, weil für die Eltern beziehungsweise die gläubige Schülerin oder den gläubigen Schüler keine zumutbaren Verhaltensalternativen bestehen, welche die Teilnahme am Unterricht ermöglichen, ohne gegen für diese verbindliche Glaubensgebote oder -verbote zu verstoßen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche landesweiten Vorgaben, Erlasse oder Handreichungen bestehen für Schulen zur praktischen Umsetzung der antragslosen Freistellungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV?
- Frage 2 Welche Vorgaben zur schulischen Dokumentation bestehen, um die fristgerechte Mitteilung (sieben Unterrichtstage im Voraus) über die Inanspruchnahme der Freistellungsregelung an die Lehrkräfte sicherzustellen?
- Frage 3 Wie wird sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme der Freistellungsregelung informiert sind, sofern die Mitteilung durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgt?
- Frage 4 Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen fünf Schuljahren jeweils anlässlich von ʿĪd al-Fiṭr und ʿĪd al-Aḏḥā vom Unterricht freigestellt? Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.
- Frage 5 Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der in § 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV genannten Religionsgemeinschaften für eine antragslose Freistellung unter gleichzeitiger Nichtberücksichtigung anderer Religionsgemeinschaften?
- Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedliche Ausgestaltung von antragslosen und antragsgebundenen Freistellungen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Erlass vom 26. August 2025 (ABl. S. 617) wurden die islamischen Feiertage in den Schuljahren 2026/2027 bis 2029/2030 bekanntgegeben. Mit Nennung der Feiertage in der VOGSV und im genannten Erlass wird verhindert, dass landesweite Vergleichstests, Wettbewerbe oder schulische Veranstaltungen mit den Feiertagen kollidieren. Im Jahr 2017 wurde in § 3 Abs. 1 Satz 5 VOGSV die Frist aufgenommen, dass die betroffenen Lehrkräfte von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren sind. Die Frist dient der Terminplanung für die einzelnen schriftlichen Arbeiten.

Wenn Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind, sind an diesen Tagen keine schriftlichen Arbeiten, die in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt gegeben werden, anzufertigen. Die betroffene Lehrkraft wird von den Schülerinnen und Schülern, die von der Befreiungsregelung betroffen sind, informiert.

Besondere Vorgaben zur schulischen Dokumentation im Hinblick auf die Sieben-Tages-Frist bestehen nicht. Schulversäumnisse werden zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.12. der Anlage 1 Teil A der Schul-Datenschutzverordnung erfasst. Ein Informationsanspruch der Eltern über die Mitteilung der Schülerin oder des Schülers nach § 3 Abs. 1 Satz 5 wird in der VOGSV nicht festgeschrieben. Nach § 67 Abs. 1 HSchG sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Ihre Pflicht ist es daher, darauf hinzuwirken, dass ihre minderjährigen Kinder die aus der Schulpflicht erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Aufgabe der Schule ist es weder, die dafür notwendige Kommunikation zwischen Eltern und Kindern zu ersetzen, noch zu überprüfen, ob der Gottesdienst besucht wird. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 HSchG. Ihnen obliegt die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht. Neben der Erfassung der Schulversäumnisse stehen bewährte Konzepte zum Umgang mit Schulvermeidung als Baustein des Schulprogramms zur Verfügung.

Die Regelung zur antragslosen Freistellung in § 3 VOGSV ersetzte die Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch an einzelnen Tagen aus religiösen Gründen vom 9. März 1977 (ABl. S. 247) in der Fassung vom 28. Februar 1981 (ABl. S. 309). Sie dient der Verwaltungsvereinfachung für die Schulen bei Kirchen oder Religionsgemeinschaften, denen viele Schülerinnen und Schüler angehören sowie zur Vermeidung von regelmäßigen Anträgen für die Befreiung an Samstagen. Der Bezirkskongress der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde 2017 nach einem Verwaltungsstreitverfahren aufgenommen.

Daten zu antragslosen Freistellungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV liegen dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nicht zentral in elektronisch auswertbarer Form vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 7 Welche Auswirkungen haben die Freistellungen auf den Unterrichtsbetrieb?
- Frage 8 Welche Vorgaben bestehen für Schulen zum Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise infolge antragsloser Freistellungen?
- Frage 9 Gibt es Beschwerden beziehungsweise Rückmeldungen aus der Schulpraxis zu dieser Regelung, und wenn ja: Welcher Art?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulen und Lehrkräfte verfügen über große Erfahrung im täglichen Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, unabhängig vom Grund der Abwesenheit. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, in eigener Verantwortung eventuell entstehende Lücken durch die Freistellung auszugleichen. Der Anspruch auf individuelle Förderung nach § 5 VOGSV bleibt unberührt. Die Terminierung der Leistungsnachweise ist in § 3 Abs. 1 Satz 6, § 28 und § 33 VOGSV geregelt.

Anregungen zur Änderung der Bestimmungen zur antraglosen Freistellung nach § 3 Abs. 1 VOGSV sind in den letzten Jahren nicht eingegangen.

Wiesbaden, 25. Juni 2026

Armin Schwarz